

Citation style

Ströhmer, Michael: Rezension über: Thorsten Süß, Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587-1720, Köln ; Weimar ; Wien: Böhlau Verlag, 2017, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 3, S. 566-568, DOI: 10.15463/rec.799967341



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

vorgenommen wird. Insbesondere geht der Herausgeber auf juristische Besonderheiten ein und benennt Forschungsdesiderate.

Konkret ging es bei den Gemeinen Bescheiden etwa um Einzelheiten bei der Urteilsausfertigung oder um Pflichten der Gerichte, Zwischenentscheidungen zu begründen und den Parteien mitzuteilen, zudem um Maßnahmen zur Disziplinierung der Parteien und ihrer Vertreter etc. Auch wurden im Hinblick auf die beim Reichskammergericht durchaus noch in größerem Umfang stattfindenden Audienzen viele Verhaltensregeln aufgestellt, um Weitschweifigkeit zu vermeiden und die Autorität des Gerichtes sicherzustellen. Ganz allgemein ging es dabei, Oestmann zufolge, darum, „das nicht klar geregelte Verhältnis zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit in den Griff zu bekommen“ (52). Darüber hinaus wurden, unter anderem im Rahmen von Angelegenheiten des Zeremoniells, Rang- und Ehrenfragen geregelt. Einen Schwerpunkt dabei bildeten zum einen Auseinandersetzungen um das Recht der Bediensteten der Hochgerichte und anderer Personen, Degen zu tragen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde beim Reichshofrat das politische Problem virulent, dass sich viele Reichsstände, vor allem die vornehmsten unter ihnen, weigerten, anlässlich von Belehnungen den Kniefall zu leisten. Unter Kaiser Joseph II. wurde schließlich 1787 diese Pflicht abgeschafft.

Die von Peter Oestmann vorgelegte neue Sammlung der Gemeinen Bescheide wird wohl hauptsächlich von Juristen benutzt werden, die damit eine über 1250 Seiten umfassende Fundgrube an Quellen zur Erforschung von verfahrensrechtlichen Praktiken vor den frühneuzeitlichen hohen Gerichten erhalten haben. Über ein Register im zweiten Band, in dem wir Begriffe wie „Abrogation“, „Dilationseid“ oder „Kontradiktionsrecess“ vorfinden, lässt sich der Textkorpus hierzu gut erschließen. Aber auch in kulturgeschichtlicher Perspektive sind die Gemeinen Bescheide interessant. Sie geben beredt Auskunft über Verhaltensweisen und Verhaltensnormen von Juristen. Zudem wird das Verhältnis von Justiz und Gesellschaft immer wieder greifbar, wobei Fragen der Ehre eine Schlüsselstellung zukam.

Ralf-Peter Fuchs, Essen

Süß, Thorsten, Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587–1720 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 69), Köln / Weimar / Wien 2017, Böhlau, 570 S., € 90,00.

Das gewichtige Buch stellt die leicht veränderte Fassung einer Dissertationsschrift dar, die im Sommersemester 2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angenommen wurde. Sie entstand im Kontext eines größeren Forschungsunternehmens, das sich unter der Regie von Peter Oestmann, dem Erstgutachter, jüngst verstärkt den geistlichen und weltlichen Gerichtslandschaften im nordwestdeutschen Raum widmet. Das Primärziel der Paderborner Regionalstudie besteht nach Aussage des Verfassers darin, am Beispiel des weltlichen Hofgerichts sowohl einen „Beitrag zur Erforschung des Zivilprozessrechts“ wie auch der „territorialen Justizverfassung im Alten Reich“ zu leisten (42). Hierzu vergleicht er in chronologischer Abfolge drei zentrale Hofgerichtsordnungen aus den Jahren 1619, 1666 und 1720, in deren verbindender Exegese sich die rechtshistorische Entwicklung in einem geistlichen Staat abgezeichnet habe. Dabei geht Süß in hohem Maße Quellenkritisch mit seinen Textzeugen um. So relativiert er als „Prozessrechtshistoriker“ (268) erfrischend offen, dass die von ihm untersuchten Gesetzestexte nur wenig Licht auf den tatsächlichen Rechtsalltag am Paderborner Hofgericht zu werfen vermögen. Fehlende oder weit über die Archive verstreute Zivilprozessakten, Urteils- und Pro-

tokollbücher motivieren den Verfasser daher mit, die leichter zugänglichen Hofgerichtsordnungen a priori einer rechtshistorischen „Normenexegese“ zu unterziehen.

Die eigentliche Untersuchung umfasst im ersten Teil des Buches (Kap. A-C) mit 271 Seiten knapp die Hälfte der Arbeit; der umfangreiche Quellenanhang samt Bibliographie (Kap. D-E) lassen den Gesamtumfang des Buches auf 570 Seiten anwachsen. Im Stil einer Generalrevision behauptet Süß in seiner Einleitung zunächst stark zugespitzt, dass der aktuelle Forschungsstand zur Paderborner Justizgeschichte der Frühen Neuzeit einer „tabula rasa“ (33) gleiche, die „praktisch nicht erforscht“ (267) sei – man möchte ergänzen: Allein aus rechtshistorischer Perspektive trifft diese Einschätzung wohl zu. Alternative Deutungsangebote und Analysestrategien, welche die historische Forschung mittels vielfältiger Konzepte der Justiznutzung vorgelegt hat, werden zwar als existent erwähnt, aber konsequent ausgeblendet. Diese Konzentration auf das klassische Methodenprogramm der Rechtsgeschichte hat freilich ihren Preis: Die Studie beschränkt sich hinsichtlich ihres Erkenntnisinteresses und Instrumentariums auf lediglich zwei Ziele: a) Lücken in der traditionellen Justizgeschichte mit den Mitteln eines b) konventionellen Quellenvergleichs zu schließen, um auf rein deskriptivem Wege das im Fach überkommene Narrativ neu zu schreiben. Das Methodenkapitel (42–45), in dem pro domo drohende „Gefahren“ (268) der klassischen Quellenexegese lediglich referiert, aber das Instrumentarium weder reflektiert noch hinterfragt werden, ist mit lediglich drei Seiten denkbar kurz ausgefallen. Das Ausblenden funktionsanalytischer Fragestellungen, welche das Paderborner Hofgericht als nur einen Faktor in einem interaktiven, dynamischen Gesamtsystem begreifen, zeigt sich bereits im Aufbau der Argumentation: Zunächst relativiert Süß in seiner Einleitung zu Recht die überzogene Kritik von Justus Gruner und Joachim Heinrich Campe am ‚verkommenen‘ Paderborner Justizwesen. Demnach lasteten die „finsternen Schatten des Krummstabs“ (19–32) im Vergleich zu den weltlichen, ja selbst preußischen Staaten nicht ganz so schwer auf den Stiftsuntertanen wie behauptet. Doch dieser Befund rekapituliert lediglich den aktuellen Forschungsstand und stellt weniger eine genuine Erkenntnis des Verfassers dar. Die Revisionen im Hauptteil der Untersuchung dagegen, in denen unter anderem die Geburtsstunde des Gerichts korrigiert und die stete Weiterentwicklung der Hofgerichtsordnungen verfolgt werden, bieten im Vergleich zur älteren Forschung zahlreiche Lückenschlüsse. Deren mühevollen Erarbeitung ist als eigentlicher Gewinn der Arbeit zu begrüßen. So kann Süß in seinem synoptischen Vergleich der drei Gesetzestexte in akribischer Detailarbeit vieles zu rechtrücken: Hierbei gelingt ihm nicht allein eine überzeugende Korrektur der bisherigen Hofgerichtschronologie, deren Anfang mit dem fürstenbergischen „Commissionsgericht“ als Vorgängerorganisation des späteren Hofgerichts aus den 1560er Jahren (Justizreform unter Fürstbischof Johann von Hoya) auf die Jahre 1587/88 verlegt werden muss. Auch andere mikrohistorische Details wie die Rekonstruktion des wechselnden Tagungsortes des Gerichts, dessen personelle Zusammensetzung, Arbeitsweise oder Besoldung werden ihre interessierte Leserschaft in der Paderborner Lokal- und Regionalgeschichte finden. Ohne diese im Einzelnen aufzuzählen, stellt die Studie auch dezidiert rechtshistorische Befunde zur Ausgestaltung des vormoderne Zivilprozesses bereit bzw. relativiert ältere Forschungsmeinungen am konkreten Quellen(-be-)fund. Hervorzuheben ist zudem das stete Bestreben des Verfassers, seine rechtshistorischen Erkenntnisse in ihren größeren historischen Rahmen rückzubinden: Seien es die Bezüge zu den Haupt- und Staatsaktionen der Paderborner Stiftsgeschichte wie die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf die Hofgerichtsarbeit, sei es die Anbindung der territorialen Entwicklungen an die übergeordnete Reichsgeschichte, die im Reformprogramm des „Jüngsten Reichsabschieds“ von 1654 mit in den Blick genommen werden; die gelungene Verklammerung zwischen regionaler

Rechts- und übergeordneter Reichsgeschichte versteht es, trotz aller Überlieferungslücken im Archivmaterial plausibel Motive und Hintergründe der Akteure im gut 120-jährigen Transformationsprozess der Hofgerichtsordnungen (1587–1720) aufzudecken. Auch die zahlreichen Analogieschlüsse, die Süß zur Überbrückung von Überlieferungslücken bei der Rekonstruktion des „partikularen Zivilprozesses“ zwischen Reichsgerichtsbarkeit (RKG/RHR) und landesherrlichem Obergericht (Hofgericht) zieht, erweisen sich in der Erprobung am Paderborner Beispiel als durchaus solides Instrument der rechtsgeschichtlichen Exegese. Da der Verfasser bei der Bewältigung seines Stoffes weitgehend der vorgefundenen Gliederung seiner Hofgerichtsordnungen folgt, wirkt die Rekonstruktionsarbeit an manchen Stellen jedoch starr. Ebenso gerät die Darstellung terminologischer Probleme phasenweise langatmig, vor allem dann, wenn deren pflichtschuldiger Abgleich mit den Autoritäten des Fachs in zahlreichen Fußnoten erfolgt.

Worin liegen nun die neuen Erkenntnisse zum „partikulare[n] Zivilprozess“ und zur „territoriale[n] Gerichtsverfassung“ im Hochstift Paderborn? Die Beleuchtung eines einzelnen Spruchkörpers von vier professionellen Juristen und einer Handvoll Subalterner, die unter dem offiziellen Titel „Hofgericht“ konkurrierend zu mindestens vier weiteren Obergerichten (Offizialat, Generalvikariat, Kanzlei und Hofkammer, 270 u. ö.) im Stiftsstaat unter der Obergewalt des Geheimen Rates Recht sprachen, kann nur, wie Süß auch ausdrücklich einräumt, einen ersten Untersuchungsausschnitt darstellen. Die arbeitsökonomisch zwar nachvollziehbare, aber analytisch problematische Isolierung eines partikularen „Hofgerichts“ aus seinen vielfältigen vertikalen und horizontalen Bezügen, birgt ihre Tücken. Hinsichtlich der Ankündigung, einen „Beitrag zur Erforschung geistlicher Staatlichkeit“ (Klappentext) leisten zu wollen, erscheint das weltliche Obergericht des Fürstbischofs daher nur sehr bedingt als Untersuchungsobjekt geeignet zu sein. Denn es stellte als rechtshistorisches Phänomen keineswegs ein Unikum geistlicher Staatlichkeit dar, wie auch Süß betont (47 ff.). Vielmehr findet sich dieser frühneuzeitliche Standardtyp in nahezu allen geistlichen wie auch weltlichen Territorien, in denen seine Errichtung im 16. Jahrhundert die Anschlussfähigkeit an die obersten Reichsgerichte gewährleisten sollte. Inwiefern nun ausgerechnet diese interterritorial austauschbare Organisation dazu dienen kann, Spezifika einer „territorialen Gerichtsverfassung“ eines geistlichen Staates abzubilden, erschließt sich dem Rezensenten nicht. Ähnliches gilt für die Rekonstruktion des Verfahrensrechts: Trotz aller erzielten Präzisierungen und Differenzierungen im Detail blieb doch der reichsweite Kameralprozess der „wichtigste Einflussfaktor“ (268) bei der Weiterentwicklung der Paderborner Hofgerichtsordnungen – sie dürften sich damit substantiell kaum von den Gesetzestexten ihrer weltlichen Schwestern unterscheiden haben. In summa bietet die Studie ein braves Stück Rechtsgeschichte, das vor allem in prozessrechtlicher Hinsicht blinde Flecken in der Paderborner Regionalüberlieferung zu schließen vermag – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Michael Ströhrner, Paderborn